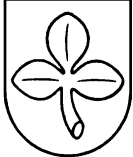
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>751</b>
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2011
		Seite: 1

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Friedhöfe und der Friedhofskapellen  
in der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003  
in der Fassung der 1. Änderung vom 27.09.2011**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren
- § 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 5 Inkrafttreten
- Gebührentarif

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>751</b>
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2011
		Seite:	2

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), und aufgrund von §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land-Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten) vom 16.12.2003 beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Salzkotten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif) und ist Bestandteil dieser Satzung.

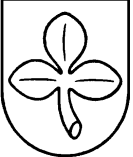
## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) eine Leistung der Friedhofsverwaltung der Stadt Salzkotten in Anspruch nimmt.

## § 3 Zahlung und Beitreibung der Gebühren

1. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Salzkotten. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung des Gebührenbescheides bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Salzkotten zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

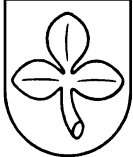
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>751</b>
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2011
		Seite: 3

#### **§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Salzkotten im Einzelfall auf Antrag die Gebühren herabsetzen, stunden oder niederschlagen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung mit Änderungssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.
3. Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>751</b>
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2011
		Seite:	4

Anlage  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen  
in der Stadt Salzkotten vom 16.12.2003


**Gebührentarif**

A) Grabbenutzungsgebühren

1. für ein Erbbegräbnis je Stelle	660,00 EUR
2. für ein Grab in der Reihe der Erwachsenen	340,00 EUR
3. für ein Grab in der Reihe der Kinder	140,00 EUR
4. für ein Urnengrab als Reihengrab	165,00 EUR
5. für ein Urnengrab als Erbbegräbnis je Stelle	250,00 EUR
6. für ein Reihengrab als anonyme Grabstätte (einschl. Pflege während der Nutzungszeit)	470,00 EUR
7. für ein Urnengrab als anonyme Grabstätte	165,00 EUR
8. für ein pflegefreies Reihengrab/Urnenreihengrab (Pflege durch die Stadt für einen Zeitraum von 25 Jahren)	2.310,00 EUR
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die Dauer von 30 Jahren sind pro Grabstelle zu zahlen	660,00 EUR
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. Je Jahr und Stelle	22,00 EUR

B) Bestattungsgebühren

1. bei einer Erbbegräbnisstätte	495,00 EUR
2. bei einem Reihengrab	495,00 EUR
3. bei einem Kindergrab	150,00 EUR
4. bei einer Totgeburt (Grabbeisetzung)	100,00 EUR
5. bei einem Tiefengrab	650,00 EUR
6. bei einem Urnengrab	100,00 EUR
7. bei einem Reihengrab als anonymes Grab	495,00 EUR
8. bei einem Urnengrab als anonymes Grab	100,00 EUR
9. bei einer Aschenbeisetzung ohne Urne (Aschenstreufeld)	100,00 EUR
10. bei einem pflegefreien Reihengrab	495,00 EUR
11. bei einem pflegefreien Urnenreihengrab	100,00 EUR

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>751</b>
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2011
		Seite:	5

## 12. Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für die Ausgrabung der Leiche eines Erwachsenen</li> <li>b) für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes</li> <li>c) für die Umbettung der Leiche eines Erwachsenen<br/>in ein anderes Grab</li> <li>d) für die Umbettung der Leiche eines Kindes<br/>in ein anderes Grab</li> <li>e) für die Ausgrabung einer Urne</li> </ul> | <p>Die Gebühren zu<br/>Ziff. 10 a) – e)<br/>werden im<br/>Einzelfall nach<br/>Sach- und<br/>Zeitaufwand<br/>erhoben.</p> |
|--|--|

Es werden folgende Leistungen gewährt:

- Entfernung der Bepflanzung bei Zweitbelegungen
- Ausheben und Ausschmücken des Grabes
- Gestellung des Wagens zur Überführung der Leiche von  
der Friedhofskapelle zum Grab
- Aufsicht über die Einsenkung des Sarges in das Grab
- Zufüllen des Grabes
- Herrichtung eines Grabhügels mit Auflegen der Kränze

Werden einzelne dieser Leistungen nicht in Anspruch genommen, tritt keine Ermäßi-  
gung der Gebühr ein.

### C) Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen

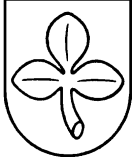
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 95,00 EUR |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle     | 95,00 EUR |

### D) Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Entscheidung des Antrages bei Kinderreihengräbern,<br>Reihengräbern, Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten | 20,00 EUR |
|---|-----------|

### E) Beerdigungen an Freitagen

- |   |           |
|---|-----------|
| Für die Beerdigung an Freitagen ab 14.00 Uhr wird ein<br>Zuschlag erhoben von | 80,00 EUR |
|---|-----------|

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>751</b>
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen in der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2011
		Seite: 6

F) Beerdigungen an Samstagen

Für die Beerdigung an Samstagen wird ein Zuschlag  
erhoben von 130,00 EUR

G) Gebühren für besondere Leistungen

1. Allgemeiner Ersatz für die lfd. Unterhaltung der  
Friedhofsanlagen einmalig je Sterbefall 80,00 EUR
2. Für das Abstellen des städt. Personals. Für  
zusätzliche Leistungen werden je Person und  
Stunde Gebühren erhoben in Höhe von 30,00 EUR